

Sechster Abschnitt.

Atteste, über die Setzung an das Ende der freien Konfribirten. Art. 18 bis 21 des Codes.

§. 20. Ist der Konfribirte einziger Sohn eines sechs- oder siebenjährigen Vaters oder einer Witwe und zur Erhaltung dieser Personen durchaus notwendig, so muß

1) im ersten Falle der Geburts-, im andern der Todeschein des Vaters beigebracht werden.

2) Die Quittungen über die Grund-, Patent-, und Personalsteuer, welche der Sohn und der Vater oder die Mutter entrichten.

3) Ein Attest des Maire in welcher außerdem, daß der Konfribirte einziger Sohn ist, auch noch bescheinigt wird, daß er durch seine Arbeit seine sechs- oder siebenjährigen Eltern oder verwitwete Mutter ernährt, und daß diese keinen andern Unterhalt haben, als welchen der Sohn ihnen verschafft.

§. 21. Ist der Konfribirte zwar nicht der einzige Sohn, aber dessen Brüder entweder

1) noch unter 18 Jahr so müssen außer den eben erwähnten Attesten auch noch die Tauffcheine dieser jüngern Brüder beigebracht werden, oder

2) mit bleibenden Gebrechen behaftet, und deshalb ganz außer Stande die Eltern zu unterstützen, so muß diese Gebrechlichkeit noch besonders vom Maire und 3 Familien Vätern attestirt werden.

§. 22. Ist der Vater des Konfribirten zwar noch nicht volle 60 Jahr alt, aber durch bleibende Gebrechen außer Stande sein Brod zu erwerben, so muß auch dieses durch die gehörigen Atteste des Maire bescheinigt werden.

Sowohl in diesem als im letztern Falle des §. 21. werden die Herrn Maires zu Deckung ihrer eigenen Verantwortlichkeit und zur Vermeidung eines jeden Anscheins von Partheilichkeit wohl thun, den gebrechlichen Vater oder Bruder des Konfribirten, wo möglich zum persönlichen Erscheinen vor dem Unterpräfekten oder dem Rekrutirungs-Rath mit vorzuladen.

§. 24. Ist der Konfribirte der einzige Enkel eines 60 jährigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, so müssen außer den im §. 20 erwähnten Attesten auch noch die Todescheine der Aeltern des Konfribirten beigebracht werden.

§. 24. Adoptirte und außer der Ehe erzeugte Kinder haben kein Recht auf Befreiung.

§. 25. Der älteste Bruder einer vater- und mutterlosen Familie kann verlangen an das Ende der freien Konfribirten gesetzt zu werden, insofern dessen jüngere Geschwister noch nicht 18 Jahre alt, deren wenigstens zwei an der Zahl (den Konfribirten nicht mit gerechnet) sind, und er sie durch seine Industrie ernährt. In diesem Fall muß der zu Befreiende beibringen:

1) die Geburtscheine seiner sämtlichen Geschwister.

2) Die Quittungen über die aus dem sämmtlichen Vermögen dieser Familie zu entrichtende Grund-, Patent- und Personalsteuer.

3) Der Bescheinigung des Maire, in welcher außerdem noch angeführt werden muß, daß die Weibsen noch leben.

§. 26. Ist der Konfribirte der Bruder eines im aktiven Dienst (jedoch nicht als Offizier) stehenden Soldaten, so ist

1) eine Bescheinigung vom Verwaltungs-Rathe wie bei §. 11 nöthig.

2) Die Geburtscheine der beiden Brüder.

3) Ein Attest des Maire wie bei §. 11^b welches noch besonders enthalten muß, daß nicht schon ein Bruder des zu Befreienden, aus diesem Grunde an das Ende des Depots oder der Reserve gesetzt ist.

Ist der Bruder im aktiven Dienst verstorben, so muß anstatt des Gegenwarts-Attestes, dessen Todes-Urkunde in beglaubter Form, oder die desfallsige offizielle Benachrichtigung beigebracht werden.

§. 27. Ist es wegen Entfernung des Korps bei welchen der Bruder dient, oder wegen Kürze der Zeit nicht möglich das Gegenwarts-Attest des Administrations-Raths in der vorgeschriebenen Frist zu beschaffen, so kann solches vorläufig ersetzt werden durch

1) Eine Bescheinigung des Rekrutirungs-Offiziers, des Inhalts, daß der Konfribirte unter dem und dem Datum an ein Regiment abgeliefert, und dessen Ankunft bei demselben durch die quittirte Abmarschkontrolle bewiesen sey *).

2) Eine Bescheinigung des Gené-d'armes, Offiziers daß ihm von der Desertion des bezeichneten Individui nichts bekannt sei, und

3) Ein Attest des Maire und dreier Familiens Väter daß auch ihnen von der Desertion des bezeichneten Konfribirten nichts bekannt sey, und sie keinen Grund haben, dieselbe zu vermuthen.

Die Unterpräfekten oder der Rekrutirungs-Rath hat alsdann die Frist zu bestimmen, in welcher das wirkliche Gegenwarts-Attest des Regiments beigebracht werden muß.

§. 28. Der Bruder eines widerspenstigen Konfribirten selbst, wenn solcher nachher inorporirt ist oder eines selbst begnadigten und von neuem dienenden Deserteurs hat kein Recht auf Befreiung vom aktiven Dienst, eben so wenig der Bruder eines vertretenen Konfribirten.

§. 29. Gehören zwei Brüder zu derselben Konfribition, so hat der älteste insofern er seine Ansprüche nicht dem jüngern Bruder abtritt, ein Recht auf Befreiung, und muß zu dem Ende beibringen.

1) ein Attest des Maire daß beide Brüder in die Listen eingetragen sind.

* Die Herren Rekrutirungs-Offiziers des Departements haben zu diesem Behuf gedruckte Schema's erhalten, und können sich die Konfribirten, welche sich in diesem Falle befinden, bei der vorläufigen Untersuchung durch die Unterpräfekten an sie wenden, um diese Atteste zu erhalten.